

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen vom 08.04.2015

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung vom 16.03.2023 folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen vom 08.04.2015 beschlossen:

1.

§ 3 Abs. 1 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

2.

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen vom 08.04.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 Abs. 1 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2023 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen, 17.03.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen
In Vertretung:

(Schmidt)

Erste Beigeordnete

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehren

der Gemeinde Aarbergen vom 26.03.2015

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1 und Kleinlöschfahrzeug KLF	12,50 Euro
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	(kleinere Löschgruppenfahrzeuge) LF 8/6, MLF, HLF 10	32,52 Euro
	(größere Löschgruppenfahrzeuge) HLF 20, LF 20, StLF 20/50	40,00 Euro
2.4	Drehleiter	24,24 Euro
2.5	Rüstwagen	
	RW 1	8,05 Euro
2.6	Gerätewagen	
	GW-L 2	18,60 Euro
3	Geräte	Alle Geräte sind in der Fahrzeugbeladung enthalten und werden daher nicht gesondert berechnet.
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage (pauschal)	600 Euro
7	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8	Gebühren in sonstigen Fällen	

	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9	Wäscherei	Pro Stück
	Einsatzjacke mit Imprägnieren	29,94 Euro
	Einsatzjacke ohne Imprägnieren	21,14 Euro
	Einsatzhose mit Imprägnieren	23,37 Euro
	Einsatzhose ohne Imprägnieren	16,33 Euro
	Handschuhe mit Imprägnieren	11,37 Euro
	Handschuhe ohne Imprägnieren	8,73 Euro
	CSA-Anzug	57,83 Euro

Die Abrechnung der Gebührensätze unter Punkt 9 „Wäscherei“ erfolgt zzgl. MwSt.

Mit Beschluss vom 16.03.2023 wurde die Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen nach Kalkulation der Gebührensätze neu gefasst. Die Neufassung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Aarbergen, 17.03.2023
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen
In Vertretung:

(Schmidt)
Erste Beigeordnete